

ausführen soll, und zwar so wenig, als man Jemandem, den man erst wehrlos gemacht hat, mit Recht zumuthen kann, sich damit gegen lebensgefährliche Angriffe zu vertheidigen. Dies will die Verfassungsurkunde durchaus nicht, vielmehr wird auf dem Rechtswege von dem, dessen Privateigenthum wegen des öffentlichen Wohles in Anspruch genommen wurde, auf dem Rechtswege nur das auszuführen sein, was er über die ihm auf dem gesetzlich und regulativmäßig vorgeschriebenen Wege zugebilligte Entschädigung hinaus oder mehr verlangt.

Eine Beachtung dieser gesetzlichen Maaße hat die Deputation jedoch zu vermissen gehabt in dem vorliegenden Falle.

Hat man aber auch das Harte, was in dem gegen Petenten beobachteten Verfahren lag, in etwas dadurch zu mildern gesucht, daß man ihm die mit 15 Thlr. — verwirkte Geldstrafe auf geschickenes Suppliciren erließ, so war diese Milde- rung, da man ihn zur Ab- und Erstattung aller ge- und außer- gerichtlichen Kosten anhielt, daß man ihm ferner zur Pflicht machte, bis zum 1. April 1843 — bis wo sein neues Etablissement noch gar nicht vollendet sein konnte — das alte zu schließen, was er auch befolgt hat, und somit seinen den einzigen Verdienst gewährenden Gewerbsbetrieb auf längere Zeit zu unterbrechen, in der Hauptsache doch keineswegs geeignet, den dadurch möglicherweise über ihn herbeigeführten, später auch wirklich eingetretenen gänzlichen Verfall seiner bürgerlichen Nahrung und Existenz abzuhalten.

Ad 5 a., b. und c.

Diesen Beschwerden legt die Deputation kein Gewicht bei, denn sie ist der Ansicht, daß es ganz gleichgültig ist, ob auf Petentens Grundstück die Realgerechtigkeit des Flußsiedereibetriebes gehaftet habe oder nicht; sie ist ferner der Meinung, daß es den Petenten nicht tangirt, wenigstens bei Entscheidung der vorliegenden Beschwerde ganz einflußlos ist, ob der Stadtrath sich in die Rechte des Königl. Justizamtes unbefugterweise gemischt und ob die Unterbehörden die Anordnungen der vorgesetzten Oberbehörden gehörig befolgt haben. In letzter Beziehung würden nur diese ein Beschwerderecht und zwar bei den competenten Oberbehörden haben.

Ad 6

hat die Deputation zu wiederholen, was sie sub 4 a., b., c. ausgeführt, und dann

Ad 7

nur noch hinzuzufügen, daß, wenn Petentens bürgerliche Existenz nicht gefährdet worden wäre, dieser Erfolg wohl nur dem Zufalle zuzuschreiben sein würde. Die Deputation wenigstens kann nach sorgfältiger Erwägung aller einschlagenden Umstände der Behauptung des Petenten nicht die vom Gegentheile gegenüberstellen, wenigstens findet sie gar keine Thatfachen, welche die des Petenten entkräften.

Demungeachtet kann sie das sub A. auf Verwendung bei der hohen Staatsregierung zum Ersatze des ihm durch den Abbruch seiner Hütten verursachten Schadens gerichtete Gesuch nicht unterstützen, denn die Staatsbehörden haben hier nicht im Interesse des Staats, sondern des Communalwohles entschieden, der Abbruch der Hütten ist ferner nicht im Interesse des Staats, sondern des Communalwohles erfolgt, es liegt mithin, für wie begründet die Deputation denselben auch halten mag, ein Anspruch an den Staatsfiscus nicht vor, wohl aber an die Stadtcommun zu Dresden.

Könnte Petent wegen seiner durch die erzwungene Einstellung seines Gewerbetriebs und die in ihrer Folge herbeigeführte Verlegung seines Etablissements entstandenen Entschädigungsansprüche aber nicht erst auf den Rechtsweg verwiesen werden, sondern waren diese, ehe man zu Pönalauflagen schritt, in Gemäßheit §. 31 der Verfassungsurkunde ohne Anstand zu ermitteln und zu gewähren, so muß dies jetzt noch unverweilt geschehen, und wird die Stadtcommun zu Dresden, mit Hinsicht auf den klaren Sinn der Verfassungsurkunde, auf dem Wege der Verordnung dazu anzuhalten sein.

Ferner haben in der von der Polizeideputation wegen Verlegung der Flußsiederei anhängigen Sache sowohl die letztere, als auch die Oberbehörden, an welche sie auf dem Recurswege wiederholt gelangt ist, liquidirt, es hat sich Petent eines Sachwalters hierzu bedienen und die dadurch entstandenen nicht unbedeutenden Kosten bezahlen müssen. Petent hat zwar um Erlaß derselben supplicirt, allein es ist auf seine Supplices dieser Erlaß abgelehnt worden.

Nach Ansicht der Deputation aber hätte Petenten die Zahlung von Kosten nicht angefohlen werden sollen, denn erstens hat nicht er, sondern die Polizeideputation sie veranlaßt, zweitens ist die ganze Differenz nicht in seinem, sondern im Interesse der Wohlfahrtspolizei verhandelt worden, drittens ist ihm auch übrigens keine Schuld an deren Höhe beizumessen, außer so weit er sich gegen das, in seiner Modalität nicht zu rechtfertigende gegen ihn eingeleitete Verfahren, mit aller Schonung des den Behörden schuldigen Respects, zu verwahren gesucht hat. Die obere Verwaltungsbehörde expediren jedoch nach der üblichen Praxis in den das Communalinteresse lediglich — wie die vorliegende Sache — betreffenden Angelegenheiten kostenfrei.

Endlich ist die Sache als eine Administrativ-, nicht aber als dergleichen Justizsache behandelt worden und es hat in Bezug auf den Kostenpassus nicht res judicata eintreten können, so daß durch eine anderweite reformatorische Entscheidung jura privatorum alterirt würden.

In Rücksicht darauf glaubt die Deputation, ihrer geehrten Kammer anempfehlen zu müssen, sie wolle bei der hohen Staatsregierung beantragen:

daß Hochdieselbe auf dem Wege der Verordnung die unverzügliche Ermittlung und den Ersatz der dem Petenten durch den Abbruch seiner Hütten verursachten Schaden durch die Stadtcommun zu Dresden, ferner Rückerstattung und resp. Ersatz der demselben abverlangten Sporkeln und ihm verursachten Advocatenkosten anbefehle.

Referent Abg. Schumann: So weit geht der erste Theil des Berichts; es hat aber, wie ich nachträglich zu bemerken habe, der Petent seit Abdruck des Berichts eine Erläuterung des in seiner Petition gestellten Petitums eingebracht. Er sagt in dem diesfalligen Schreiben, was ich mir erlaube vorzulesen, weil es ganz kurz ist: „In meiner an die hohe Kammer gerichteten Beschwerde habe ich mich in dem Petitum unter A. jedenfalls zu undeutlich ausgesprochen, wenn ich nur von Restitution des Schadens spreche, welcher mir durch Abbruch der Hütten entstanden wäre. Ich erlaube mir daher, das Petitum folgendergestalt zu ändern: „Hochdieselbe wolle sich im Vereine mit der